

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Nummer:	53
vom:	2014-06-04
Autor:	Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle betroffenen Kapitalgesellschaften

Körperschaftsteuer Ires - Gruppenbesteuerung: Option Termin 16.6.2014

Für Unternehmensgruppen besteht die Möglichkeit die Besteuerung für die Körperschaftsteuer Ires mittels Gruppenbesteuerung vorzunehmen.

Der Vorteil dieser Besteuerung liegt in:

- der unmittelbaren Verrechnung eventueller steuerlicher Verlustvorträge;
- im unmittelbaren Abzug von Passivzinsen über die Zinsschranke der einzelnen Tochtergesellschaft hinaus;
- im unmittelbaren Abzug des Steuerbonus für die Eigenkapitalförderung der nicht von der einzelnen Tochtergesellschaft genutzt werden kann;
- in der unmittelbaren Nutzung des Teils des Betriebsergebnisses zur Berechnung der Zinsschranke der nicht von der einzelnen Tochtergesellschaft genutzt werden kann;

In einer Unternehmensgruppe kann dies zu erheblichen finanziellen Vorteilen führen.

Voraussetzung zur Anwendung der Gruppenbesteuerung ist, dass:

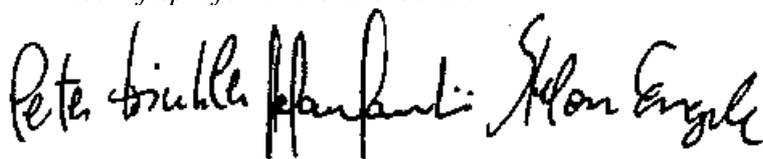
- eine Beherrschung vorliegt;¹
- die Beherrschung am Beginn des Geschäftsjahres vorliegt;
- das Geschäftsjahr der beteiligten Gesellschaften übereinstimmt;
- gemeinsam für die Anwendung optiert wird;

Die Option muss innerhalb dem 16. des sechsten Monats nach Ende des Geschäftsjahres ausgeübt werden. In der Regel ist dies der 16.6. Die Option ist unwiderruflich und hat eine Mindestdauer von 3 Geschäftsjahren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹ Art. 2359 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB sowie Art. 120 DPR 917/1986